

Zeitschrift: Wasser- und Energiewirtschaft = Cours d'eau et énergie
Herausgeber: Schweizerischer Wasserwirtschaftsverband
Band: 66 (1974)
Heft: 4-5

Artikel: Wasserbau und Gewässerunterhalt nach dem neuen Baugesetz
Autor: Guthauser, Pius
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-921239>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

1. DIE NEUORDNUNG DES RECHTS DER GEWÄSSER

Das neue aargauische Baugesetz vom 2. Februar 1971, das im wesentlichen am 1. Mai 1972 in Kraft getreten ist, enthält in seinem dritten Teil (§§ 76—108) eine vollständige Neufassung des Rechtes der Gewässer. Bei der Durchsicht springt die weitgehende Angleichung an den vorausgehenden Abschnitt über die Strassen in die Augen. Der systematische Aufbau ist grundsätzlich gleich, und es finden sich auch bei der materiellen Regelung nicht nur zahlreiche Parallelen, sondern auch ausdrückliche inhaltliche Verweisungen. Daneben wird die bestehende Gesetzgebung über die Nutzung und den Schutz der Gewässer ausdrücklich vorbehalten (§ 96). Der Gesetzesteil gliedert sich in folgende Unterabschnitte: Allgemeines, Einteilung, Gewässerhoheit, Beschaffenheit, Wasserbau und Gewässerunterhalt, Verwaltung und Benutzung der Gewässer, öffentliche Gewässer und benachbartes Grundeigentum.

Innerhalb dieses gesetzgeberischen Rahmens liegt das sachliche und finanzielle Schwergewicht eindeutig bei den neuen Vorschriften über den Wasserbau und den Gewässerunterhalt (§§ 84—93), die den Gegenstand der nachfolgenden kurzen Erläuterungen bilden.

2. WASSERBAU UND GEWÄSSERUNTERHALT

2.1 Grundzüge der Neuregelung

Nach § 84 gehören zum Wasserbau die Erstellung neuer und die Korrektur bestehender Wasserläufe, wobei eine Korrektur dann vorliegt, wenn das bisherige Bett des Gewässers wesentlich verändert, ganz oder zum Teil neu angelegt wird. Zum Gewässerunterhalt gehören nach der Legaldefinition die zur Erhaltung des Bettes und der Ufer normalerweise notwendigen Arbeiten (wobei die Hauptbeispiele angeführt werden), ferner die Verbauungen der Ufer und des Bettes sowie grössere Wiederherstellungsarbeiten. Anschliessend regelt das Gesetz die verschiedenen Phasen wasserbaulicher Massnahmen, angefangen von der Ausarbeitung genereller Projekte und der Auflage von Projektierungszonen (§ 85) über die rechtliche Fixierung des neuen Wasserlaufes in Ueberbauungsplänen (§ 86) bis zum Aufstellen der Bauprojekte (§ 87) und den Anweisungen für die Bauausführung (§ 88). Für das Verfahren beim Aufstellen der generellen Projekte und die Festlegung von Projektierungszonen wird ausdrücklich auf die analogen Vorschriften des Strassenabschnittes verwiesen (§ 85, Abs. 2). Kantonale Ueberbauungspläne für öffentliche Gewässer werden im gleichen Verfahren erlassen wie die analogen Pläne für Kantonsstrassen (§ 20 der VVO vom 17. April 1972.) Dem Wasserbau wird somit für die Erstellung neuer und die Korrektur bestehender Wasserläufe grundsätzlich das gleiche rechtliche Instrumentarium zur Verfügung gestellt wie für den Neubau und den Ausbau der Strassen (§§ 26—30).

Die wichtigsten materiellen Neuerungen im Vergleich zum alten Recht finden sich in der Regelung der Bau- und Unterhaltspflicht an den Gewässern und der Verteilung der diesbezüglichen Kosten. Es dient dem Verständnis, sich zunächst über die frühere Rechtslage kurz Rechenschaft zu geben.

2.2 Rückblick auf den alten Rechtszustand

Nach dem alten Baugesetz von 1859 bedurfte es für Korrekturen von öffentlichen Gewässern «unter unmittelbarer Staatsaufsicht» eines — referendumspflichtigen — Beschlusses des Staates (§ 102), bei Gewässern unter «mittelbarer Staatsaufsicht» eines «Verkommnisses der Beteiligten» (§ 103). Beide aber sollten die erforderlichen Vorschriften enthalten «über Bauart, über Verteilung der Baukosten unter die Pflichtigen, über Anordnung und Leitung der Arbeiten und über bleibende Aufsicht und Unterhaltung der ausgeführten Korrekturen» (§ 105). Die Unterhaltung der Ufer und Bette war Aufgabe der «Pflichtigen», das heisst der Beteiligten, deren Grundeigentum durch die Schutzmassnahmen gesichert werden sollte. Diese gesetzliche Regelung, die sich in der Praxis offenbar wenig bewährte, ist in der Folge durch Dekret des Grossen Rates vom 15. Oktober 1915 dahin geändert worden, dass der Unterhalt öffentlicher Gewässer, die mit Hilfe von Bundes- und Staatsbeiträgen korrigiert und vermarcht worden sind, vom Staat durch das kantonale Wasserbauamt zu besorgen sei. Angesichts der praktischen Bedürfnisse hatte man offenbar weder damals noch später rechtsstaatliche Bedenken gegen eine derart einschneidende Aenderung gesetzlicher Vorschriften durch einen grossrätlichen Erlass. In den seitherigen Dekreten über die Uebernahme des Unterhaltes korrigierter Gewässerstrecken wurden jeweils auch die von den Gemeinden zu bezahlenden jährlichen Unterhaltsbeiträge festgesetzt. Man ermittelte dabei den jährlichen Unterhaltsaufwand mit 0,5 bis 0,8 % der Baukosten. Von diesem theoretischen Betrag wurde den Gemeinden ein Viertel als jährlich zu leistender Unterhaltsbeitrag überbunden, gleichgültig, ob im betreffenden Jahr tatsächlich Unterhaltsarbeiten ausgeführt wurden oder nicht.

2.3 Die Bau- und Unterhaltspflicht im neuen Baugesetz

Das neue Baugesetz auferlegt die Bau- und Unterhaltspflicht grundsätzlich dem Gewässereigentümer (§ 89). Dabei ist zu beachten, dass alle öffentlichen Gewässer im Sinne von § 76 Eigentum des Staates sind, soweit an ihnen nicht Eigentum Dritter nachgewiesen oder das Eigentum von Gemeinden durch den Regierungsrat ausdrücklich anerkannt worden ist (§ 79), was nur für die Stadtbäche von Aarau, Baden, Lenzburg und Zofingen sowie den Dorfbach von Killwangen zutrifft. Das bedeutet, dass dem Staat für den allergrössten Teil der öffentlichen Gewässer innerhalb des Kantonsgebietes die Bau- und Unterhaltspflicht obliegt. Eine weitgehende Ausnahme bilden nach wie vor die Flüsse; die in den Wasserrechtsverleihungen regelmässig enthaltene Verpflichtung der Beliehenen zur Besorgung des Wasserbaues und des Gewässerunterhaltes innerhalb des von der Konzession erfassten Flussabschnittes besteht unter dem neuen Recht unverändert weiter (vgl. den Vorbehalt in § 91, Abs. 1). Daneben begründet das Gesetz eine bescheidene Mitverantwortung der Gemeinden für den Zustand der staatlichen Gewässer durch die Verpflichtung, die in ihrem Bann liegenden Bäche von Unrat zu säubern (§ 90, Abs. 2). Entsprechend hat jede Gemeinde, die von

einem öffentlichen Gewässer durchflossen wird, einen Bachaufseher zu bestimmen, der nach jedem Hochwasser, mindestens jedoch einmal pro Jahr, die in § 89, Abs. 1 vorgeschriebene Begehung zur Feststellung des Zustandes des Gewässers vorzunehmen hat (§ 24 VVO). Von der Baupflicht selber ist die Uebertragung des Wasserbaues an Gemeinden, Bodenverbesserungsgenossenschaften oder Private zu unterscheiden (§ 90, Abs. 1). Dadurch kann sich der Staat im Einzelfall zwar nicht von seiner Bau- und Unterhaltungspflicht, wohl aber von gewissen Ausführungsfunktionen entlasten. Er wird aber auch in solchen Fällen — schon in Rücksicht auf den späteren Unterhalt — nicht darum herumkommen, im Sinne einer Oberbauleitung von der gesetzlich vorbehaltenen Weisungsbefugnis Gebrauch zu machen (§ 90, Abs. 1).

2.4 Die Kosten- und Beitragspflicht

Der Staat trägt die Kosten des Baues und des Unterhaltes seiner öffentlichen Gewässer (§ 91, Abs. 1). Er wird darin — abgesehen von den bereits erwähnten konzessionsgemässen Verpflichtungen der Wasserrechtsinhaber — insofern entlastet, als die Gemeinden an die dem Staat aus dem Wasserbau an seinen Bächen und aus deren Unterhalt nach Abzug allfälliger Bundesbeiträge erwachsenden Kosten nach Massgabe der Verursachung, der Interessen und der finanziellen Leistungsfähigkeit Beiträge zu leisten haben (§ 91, Abs. 2). Die Gemeinden ihrerseits sind befugt, nach dem gleichen Vorteilsprinzip und nach den gleichen Verfahrensvorschriften, die beim Strassenbau zur Anwendung gelangen (§§ 31—33) von den Grundeigentümern Beiträge zu erheben (§ 92). Auf Grund einer gesetzlichen Ermächtigung (§ 93, Abs. 1) hat der Grosse Rat in einem Dekret vom 22. Februar 1972 nähere Vorschriften über die Beiträge der Gemeinden und der Grundeigentümer an Bau sowie Unterhalt der Bäche erlassen (Gewässerbeitragsdekret). Danach leisten die Gemeinden nach Massgabe der gesetzlichen Kriterien auf Grund regierungsrätlicher Richtlinien Beiträge von 20 bis 60 Prozent. Es gilt also grundsätzlich der gleiche Beitragsrahmen wie für die Gemeindebeiträge an den Bau von Innerorts-Strecken der Kantonsstrassen (Kantonsstrassendekret vom 20. Oktober 1971). Dem gesetzlichen Kriterium der Verursachung als preisbestimmender Faktor liegt dabei die Intention zu

Grunde, je nach Umständen auch Gemeinden ober- oder unterhalb der jeweiligen Gewässerstrecke zu Beiträgen heranziehen zu können. Unter bestimmten Voraussetzungen können die dekretsgemässen Gemeindebeiträge vom Regierungsrat im Einzelfall entweder ermässigt oder erhöht werden (§ 3, Abs. 2 und 3 des Dekretes). Uebrigens besteht das Beschwerderecht an den Grossen Rat (§ 3, Abs. 4 des Dekretes).

Hinsichtlich der Beiträge der Grundeigentümer bestimmt § 6 des Dekretes — in Uebereinstimmung mit § 31, Abs. 2 Baugesetz bezüglich der Bemessung der Grundeigentümerbeiträge an den Strassenbau —, dass diese gesamthaft nicht mehr als zwei Drittel des auf die Gemeinde entfallenden Kostenanteils für Bau- und Unterhaltmassnahmen an Bächen betragen dürfen. Beitragspflicht und -Höhe werden vor der Bauausführung auf Grund eines Kostenvoranschlages durch den Beitragsplan festgesetzt (§ 32). Hingegen kann bei blossen Unterhaltsarbeiten, an die ja bei Strassen keine Grundeigentümerbeiträge zu leisten sind, der Gemeinderat den Beitragsplan erst nach erfolgter Ausführung auf Grund der Abrechnung des Baudepartementes erstellen. Freilich ist der Beitragsplan diesfalls spätestens innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Arbeiten öffentlich aufzulegen (§ 7 des Dekretes). Der rechtskräftige Beitragsplan hat die Wirkung eines vollstreckbaren gerichtlichen Urteils (§ 8 des Dekretes).

3. SCHLUSSBEMERKUNGEN

Die kritische Würdigung des Gesetzesteiles über die Gewässer und der Vergleich mit dem früheren Rechtszustand führt ohne weiteres zum Schluss, dass das neue Baugesetz für den Bereich der Gewässer im allgemeinen und für den Wasserbau und den Gewässerunterhalt im besonderen eine zeitgemässe Neuregelung zur Verfügung stellt, die der Interessenlage der Beteiligten zweifellos weitgehend gerecht wird. Das rechtliche Instrument ist damit gegeben, um die wachsenden wasserbaulichen Aufgaben des Kantons sachgemäss zu lösen.

Adresse des Verfassers:
Dr. iur. P. Guthauser
Präsident Schätzungskommission
Uerkenweg 7
5036 Oberentfelden



Bild A
Altwasser der «Stillen Reuss» mit gut ausgebildeten Schwimmblatt- und Röhrichtgesellschaften; vielfältiger Lebensraum für seltene Vogelarten.